

1. Fastenhirtenwort — 2. Apostolisches Schreiben „Misericordia et Misera“ — 3. Firmtermine 2017 —
4. Betriebsvereinbarung über die wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe — 5. Ökumenepreis — 6. Diözesannachrichten

1. Fastenhirtenwort

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Fastenzeit dieses Jahres finden zwei besondere Ereignisse statt: In Hildesheim wird am 11. März ein großer Versöhnungsgottesdienst gefeiert, ihm folgen am nächsten Tag viele ähnliche Gottesdienste in zahlreichen anderen Städten Deutschlands. Diese Gottesdienste stehen im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Reformation vor 500 Jahren und an die tiefen Verwundungen und Kränkungen, die sich Katholiken und Protestanten in der Folge gegenseitig angetan haben. In Österreich wird am 19. März die Pfarrgemeinderatswahl durchgeführt. Diese beiden Ereignisse – die Versöhnungsgottesdienste und die Pfarrgemeinderatswahl in Österreich – haben – jedenfalls auf den ersten Blick – nichts miteinander zu tun, aber sie betreffen uns in irgendeiner Weise alle und verleihen dem Ruf der Fastenzeit eine besondere Eindringlichkeit.

Die von Martin Luther ausgelöste Reformation ist nicht von ungefähr gekommen. Die Christenheit befand sich damals in einem schlimmen Zustand der Verweltlichung. Die Glaubenskenntnis und die Glaubenspraxis lagen darnieder und die Sitten waren verroht. Ganz besonders der Klerus war davon betroffen. Zunächst entstand nicht Erneuerung, sondern Spaltung, die zu einer tiefgreifenden und äußerst schmerzhaften Krise ganz Europas geführt hat. Lange hat es

gedauert – auch bei uns –, bis eine Neube-gründung der Pfarren und Diözesen möglich wurde und noch viel mehr Zeit musste vergehen – mehr als 400 Jahre –, bis Protestanten und Katholiken wieder miteinander reden konnten. Papst Franziskus hat anlässlich der Eröffnung des Gedenkjahres gesagt, wir sollten sehr dankbar dafür sein, dass wir die Geschwisterlichkeit wiedergefunden haben und jetzt wieder miteinander reden und beten können, auch wenn noch immer nicht die volle Einheit erreicht ist.

Wir müssen auch dankbar sein, dass – an-gestoßen durch die Reformation – die Heilige Schrift stärker in den Vordergrund gerückt worden ist, das Liedgut eine große Bereicherung in der Liturgie erfahren hat und die Notwendigkeit des Zusammenhangs zwischen Glauben und Leben klarer bewusst geworden ist; dass aber auch innerhalb der Katholischen Kirche insgesamt eine echte Erneuerung ausgelöst wurde: Es erwachte eine vertiefte Liebe zur Eucharistie und zu den anderen Sakramenten; die Priesterausbildung wurde auf neue Grundlagen gestellt und die Durchführung von Volksmissionen hat zu einem Erblühen des pfarrlichen Lebens geführt.

In der gegenwärtigen Zeit müssen wir uns – das geht unseren evangelischen Brüdern und Schwestern sehr ähnlich – neuerlich großen Herausforderungen stellen. Viele Menschen

– auch viele Getaufte – scheinen auf Gott zu vergessen, finden keinen Zugang zu Christus und kennen nicht seine Güte und Heilskraft. Die in der modernen säkularisierten Gesellschaft weit verbreitete Glaubensnot ist wohl auch ein Grund, warum die Angehörigen unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften einander wieder näher kommen. Zudem ist gerade in dieser Situation des Glaubenschwundes die Einheit aller Christen ein besonders dringendes Anliegen geworden.

Wahrscheinlich spüren wir alle, dass wir uns heute in einer ähnlichen Umbruchszeit befinden wie damals vor 500 Jahren. Die Lebensverhältnisse sind – insbesondere in den letzten 70 Jahren – andere geworden; es ist notwendig, dass sich unser Christ- und Kirchengeschehen so verändert, dass es in den heutigen Verhältnissen bestehen kann. Wir spüren, dass sich das Bild der Kirche verändert, verändern muss. Unklar ist, ob die Veränderung in der heutigen Zeit so groß sein wird wie jene in den drei Jahrhunderten nach der Reformation. Wir dürfen aber auf jeden Fall mit Zuversicht erfüllt sein. Die Kirche hat viele große Krisen überstanden; sie wird auch heute den Weg finden.

Das Nachdenken über diese Gegebenheiten lässt uns empfänglich werden für den Ruf der Fastenzeit: „Kehrt um“. Ein Leben ohne Gott, ohne Christus, ohne Erlöser führt in die Einsamkeit des Egoismus und zu Lieblosigkeit. Diese entsteht immer, wenn nur die eigenen Bedürfnisse das Ziel sind. Es ist lebenswichtig, Ihn, Gott, Christus, persönlich und gemeinsam im Gebet zu suchen. Wichtig ist auch, sich durch gezielten Verzicht besonders in jenen Bereichen, in denen sich Anhänglichkeiten entwickelt haben, ein Stück Freiheit zurück zu erobern und die Barmherzigkeit und Güte des menschengewordenen Gottessohnes in den Blick zu nehmen. Denn Er hat uns durch seinen Tod am Kreuz und seine Auferstehung erlöst. Eine gute, aufrichtige Beichte vermag innere Heilung zu schenken und damit die Grundlage für einen

Neuanfang. Und wie wichtig wäre es, dass alle jene, die nachlässig geworden sind, zur wöchentlichen Mitfeier der sonntäglichen Eucharistie zurück kehrten! „Ohne Sonntag können wir nicht leben!“, haben Christen der ersten Jahrhunderte vor ihren Anhängern bekannt und, weil sie davon nicht abgingen, den Tod erlitten. Für sie war die Teilnahme an der Eucharistie lebenswichtig. Wer meint, es gehe auch ohne Messe am Sonntag, wird nach einiger Zeit bemerken, dass Christus aus dem Blick bzw. aus dem Herzen entwindet. Es wird leer im eigenen Herzen. Wir brauchen die zumindest wöchentliche Teilnahme an der Eucharistie genauso wie die Christen der ersten Zeiten.

Papst Franziskus hat am Fest der Bekehrung des hl. Paulus darauf hingewiesen, dass echte Ökumene auf die gemeinsame Umkehr zu Jesus Christus als unserem Herrn und Erlöser gegründet ist. Wörtlich sagte er: „Wenn wir ihm gemeinsam näher kommen, dann nähern wir uns auch einander.“ Das gilt nicht nur für die Ökumene. Auch innerhalb der Diözese und der Pfarrgemeinde rücken wir auf diese Weise zusammen, bildet sich jene Gemeinschaft, ja Heimat, die wir alle brauchen.

Und die Pfarrgemeinderatswahl ist ein Aufruf zum Mittun und zum Aufbruch, einer neuen Zeit entgegen, mit viel Zuversicht. Denn der Herr ist mit uns, unter uns!

So wünsche ich Ihnen allen eine gesegnete Fastenzeit mit persönlichem Gewinn und Freude im Herzen. Möge uns die Fürsprache Mariens in allen unseren persönlichen und gemeinsamen Bemühungen beistehen!

In diesem Sinne grüßt und segnet Sie in herzlicher Verbundenheit

+ 
Bischof

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag bei allen Gottesdiensten zu verlesen.

2. Apostolisches Schreiben „Misericordia et Misera“

Das Apostolische Schreiben „Misericordia et Misera“ von Papst Franziskus zum Abschluss des außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit ist in der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls als Nr. 207 erschienen. Diese ist dem Diözesanblatt für die Pfarrämter, die Priester und Diakone, die das Diözesanblatt beziehen, und für die Stifte und Ordensniederlassungen beigelegt.

3. Firmungen 2017

Im Jahr 2017 wird an folgenden Orten, verteilt auf die Dekanate, zu den angegebenen Terminen vom hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof, hochwürdigsten Herrn Weihbischof, den Äbten aus der Diözese, Domherren und weiteren Beauftragten das Sakrament der hl. Firmung gespendet.

Der Feiertext „Heilige Firmung“ ist im Behelfsdienst der Diözesanstelle „Pastorale Dienste“ erhältlich.

Das Plakat „FIRMUNGEN 2017“ wird mit diesem Diözesanblatt an alle Pfarrämter versandt mit der Bitte um die übliche Affichierung.

Die Firmtermine sind auch im Internet unter www.dsp.at/termine/firmungen.php zu finden.

Samstag, 6. Mai	Eisgarn	10.00 Uhr
	Frankenfels	9.00 Uhr
	Steinakirchen am Forst	9.30 Uhr
Samstag, 13. Mai	Nöchling	9.30 Uhr
	Stift Göttweig	8.00 Uhr
	Stift Melk	10.30 Uhr
Samstag, 20. Mai	St. Peter in der Au	10.00 Uhr
Sonntag, 21. Mai	Kematen-Gleiß	9.30 Uhr
Samstag, 27. Mai	Langschlag	9.15 Uhr
	Purgstall	10.00 Uhr
	Sindelburg	9.30 Uhr
	St. Wolfgang bei Weitra	9.30 Uhr
	Weißkirchen/Perschling	9.30 Uhr
Sonntag, 28. Mai	Eichgraben	10.30 Uhr
Samstag, 3. Juni (Pfingstsamstag)	Amstetten-Herz Jesu	10.00 Uhr
	Bad Traunstein	9.00 Uhr
	Stift Altenburg	10.00 Uhr
	Stift Geras	10.00 Uhr
	Stift Seitenstetten	8.30 Uhr
		10.30 Uhr
Montag, 5. Juni (Pfingstmontag)	Sonntagberg	8.00 Uhr
		10.30 Uhr
Samstag, 10. Juni	St. Pölten-Dom	10.30 Uhr
	Haag	9.00 Uhr
	Maria Dreieichen	10.00 Uhr
	Maria Taferl	8.00 Uhr
		10.00 Uhr
	Stift Lilienfeld	9.00 Uhr
	Tulln-St. Stephan	10.00 Uhr
Sonntag, 11. Juni	Eggenburg	9.30 Uhr
Samstag, 17. Juni	Heiligeneich	9.00 Uhr
Samstag, 24. Juni	Annaberg	10.00 Uhr
	Maria Laach am Jauerling	9.30 Uhr
	St. Martin am Ybbsfelde	10.00 Uhr

4. Betriebsvereinbarung über die wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe (BV Wochenruhe)

§ 1 Präambel

Zwischen der Diözesanleitung der Diözese St. Pölten und dem Betriebsrat der Pastoralassistent/innen und Pfarrangestellten und dem Betriebsrat der Zentralangestellten der Diözese St. Pölten wird folgende Betriebsvereinbarung zur Verdeutlichung und Regelung der Wochenendruhe bzw. Wochenruhe (auch ‚wöchentliche Ruhezeit‘) geschlossen:

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Diözese St. Pölten.

§ 3 Zweck und Wesen der wöchentlichen Ruhezeit

(1) Die wöchentliche Ruhezeit dient dem Schutz und der Erholung der Arbeitnehmer/innen.

(2) Gemäß § 3 ARG (Arbeitsruhegesetz ARG, BGBl 144/1983 idgF) ist Wochenendruhe die gesetzliche Norm und setzt den Sonntag als freien Wochentag voraus. Die Wochenendruhe beginnt am Vortag spätestens um 13 Uhr. Aufgrund der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984; Punkt XVI, 1.) ist pastorale Arbeit von der verpflichteten Wochenendruhe ausgenommen. Als Ersatz ist eine Wochenruhe möglich.

(3) Gemäß § 4 ARG ist die wöchentliche Ruhezeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden innerhalb einer Kalenderwoche, wobei ein ganzer Wochentag eingeschlossen sein muss.

(4) Als Ruhezeit gilt, „wenn der Arbeitnehmer von keinerlei arbeitsvertraglichen Verpflichtungen belastet ist und somit die Möglichkeit hat, sich und seine Arbeitskraft ungestört zu regenerieren. Wie der Arbeitnehmer die Ruhezeit ausfüllt, bleibt ihm überlassen.“ (Arbeitsruhegesetz. Gesetze und Kommentare 134; ÖGB-Verlag, S. 76 f.)

§ 4 Festsetzung der Wochenruhe und des zweiten arbeitsfreien Tages

(1) Wenn aufgrund der Dienstverpflichtung mit häufig oder regelmäßig auftretender Arbeitszeit an einem Sonntag zu rechnen ist, muss mit dem Dienstvorgesetzten sowie dem Dienstgeber ein Tag vereinbart werden, der den Anspruch der Wochenruhe nach § 3 (3) erfüllt.

(2) Wird anstatt der Wochenendruhe eine Wochenruhe festgelegt, so ist der Sonntag als zweiter arbeitsfreier Tag zu wählen.

(3) Ein Wechsel der freien Tage ist nur in Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten sowie dem Dienstgeber und zum jeweils Monatsersten möglich.

§ 5 Unterbrechung der wöchentlichen Ruhezeit

(1) Eine Unterbrechung der wöchentlichen Ruhezeit ist gemäß § 1 ARG-VO idgF. nur im jeweils erforderlichen Ausmaß erlaubt und dieses Erfordernis ist eng auszulegen.

(2) Gemäß § 1 (2) der Verordnung betreffend die Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (BGBl 150/1984) idgF. sind Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diö-
zese St. Pölten, Klostersgasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten,
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

§ 6 Ersatzruhezeit bei Unterbrechung der wöchentlichen Ruhezeit

Gemäß § 6 ARG entsteht bei einer Unterbrechung der wöchentlichen Ruhezeit ein Anspruch auf Ersatzruhezeit im Ausmaß der Unterbrechung. Diese Ersatzruhezeit gilt als Arbeitszeit und muss in der darauffolgenden Woche konsumiert werden, spätestens jedoch vor Beginn der nächsten Wochen(end)ruhe.

§ 7 Zuschläge für die Unterbrechung der wöchentlichen Ruhezeit - Zeitausgleich

Für Arbeitszeit am Sonntag bzw. am gewählten Wochenruhetag anstatt des Sonntags wird ein Zuschlag von 100% in Form eines Zeitausgleiches gewährt.

Für Arbeitszeit am zweiten arbeitsfreien Tag gilt ein Zuschlag von 50% in der Form eines Zeitausgleiches.

§ 8 Feiertagsruhe

Gemäß § 7 (1) ARG hat ein Arbeitnehmer an gesetzlichen Feiertagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Sie beginnt um 0 Uhr, spätestens aber um 6 Uhr.

Für Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt ein Zuschlag von 100% in der Form eines Zeitausgleiches.

§ 9 Gültigkeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Sie kann von jedem der Vertragspartnern durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum jeweils Monatsletzten beendet werden.

St. Pölten, am 1. Jänner 2017

Mag. Andreas Schachenhofer

Betriebsratsvorsitzender für die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und der Pfarrangestellten der Diözese St. Pölten

Martin Wurz

Betriebsratsvorsitzender für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmerinnen in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

Prl. Mag. Eduard Gruber e.h.

Generalvikar

Mag. Helmut Haberfellner e.h.

Bischöflicher Notar

5. Ökumenepreis

Die Österreichische Bischofskonferenz, der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. und die Evangelisch-methodistische Kirche schreiben eine Preis für ein zum Zeitpunkt der Preisvergabe (1. 6. 2017) noch nicht umgesetztes Projekt aus das im besonderen Maß als Beispiel für gelungene Ökumene im Sinne des Dialogs und der Zusammenarbeit steht.

Der Preis besteht aus einer Reise ins Heilige Land für zwei Personen.

Der Ausschreibungstext ist unter www.bischofskonferenz.at/home/115649/500-jahre-reformation zu finden.

6. Diözesannachrichten

Bischöfliches Diözesangericht

Andreas **Poisel** wurde mit 1. Februar 2017 auf die Dauer von 5 Jahren zum **Vernehmungsrichter** ernannt.

Provisor

Mag. Nikola **Vidovic**, Kaplan in Haag, wurde mit 13. Jänner 2017 zum Provisor in **Haag** bestellt.

Kaplan

P. Martin **Alukaputussery**, Ordenspriester der Missionare des Glaubens, wurde von 3. März 2017 bis 1. Juni 2017 zum Kaplan im **Pfarrverband** Gars am Kamp bestellt.

Stift Geras

Livinius Okey **Maduadichie**, D. Awka, Nigeria, wurde über Vorschlag der Stiftsvorsteherung Geras mit 1. Jänner 2017 zum **Moderator** in der Pfarre Oberhöflein bestellt anstelle von KR H. Benedikt **Felsing** OPraem, Moderator in Harth.

Todesfall

Am 16. Jänner 2017 starb Ludwig **Winkler**, ea. Diakon in der Pfarre Unterbergern, im 67. Lebensjahr und im 4. Jahr seines Diakonates.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten
15. Februar 2017

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar